



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

141. Jahrgang, Nr. 8

Osnabrück, 18. August 2025

Band 65, Nr. 20

Inhalt

Art. 166 Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel289	Art. 170 Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) im Altkreis Bersenbrück293
Art. 167 Gemeinsames Wort zur Interkulturellen Woche 2025291	Art. 171 Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen 2026300
Art. 168 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025293	Art. 172 Informationen zum Caritas-Sonntag300
Art. 169 URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten im Altkreis Bersenbrück293	Art. 173 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel300
	Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück301

Art. 166

Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Sprecht mit Güte von der Hoffnung, die eure Herzen erfüllt (vgl. 1 Petr 3,15-16)

Liebe Brüder und Schwestern!

In unserer von Desinformation und Polarisierung geprägten Zeit, in der einige wenige Machtzentren eine noch nie dagewesene Menge an Daten und Informationen kontrollieren, wende ich mich an euch, weil ich weiß, wie sehr eure Arbeit als Journalisten und Kommunikatoren gebraucht wird – heute mehr denn je. Wir brauchen euer mutiges Engagement, um die persönliche und gemeinschaftliche Verantwortung für andere in den Mittelpunkt der Kommunikation zu stellen.

Angesichts des Heiligen Jahres, das wir inmitten dieser aufgewühlten Zeiten als eine Gnadenzeit begehen, möchte ich euch mit dieser Botschaft aufrufen, Hoffnung zu kommunizieren, und dazu eure Arbeit und eure Aufgabe neu vom Geist des Evangeliums inspirieren zu lassen.

Die Kommunikation entschärfen

Allzu oft erzeugt die Kommunikation heute nicht Hoffnung, sondern Angst und Verzweiflung, Vorurteile und Ressentiments, Fanatismus und sogar Hass. Allzu oft vereinfacht sie die Wirklichkeit, um instinktive Reaktionen hervorzurufen. Sie benutzt Worte wie eine Klinge; sie bedient sie sich sogar falscher oder absichtlich verzerrter

Informationen, um Botschaften zu verbreiten, die die Gemüter erregen, die provozieren, die verletzen sollen. Ich habe bereits mehrfach betont, wie wichtig es ist, die Kommunikation zu „entschärfen“, sie von Aggressivität zu befreien. Es führt nie zu guten Ergebnissen, die Wirklichkeit auf Slogans zu reduzieren. Wir alle sehen, wie – von den Fernseh-Talkshows bis hin zu den verbalen Kriegen in den sozialen Medien – das Paradigma des Konkurrenzdenkens, des Gegeneinanders, des Herrschafts- und Besitzstrebens und der Manipulation der öffentlichen Meinung die Oberhand zu gewinnen droht.

Es gibt noch ein weiteres besorgniserregendes Phänomen, das wir als „planmäßige Zerstreuung der Aufmerksamkeit“ durch digitale Systeme bezeichnen könnten, die unsere Wahrnehmung der Wirklichkeit verändern, indem sie von uns ein Profil nach der Logik des Marktes erstellen. So kommt es, dass wir – oft hilflos – einer Art Atomisierung der Interessen beiwohnen, was letztendlich die Seinsgrundlagen der Gemeinschaft untergräbt, nämlich die Fähigkeit, für das gemeinsame Wohl zusammenzuarbeiten, einander zuzuhören und die Beweggründe des jeweils anderen zu verstehen. Es scheint dann unerlässlich, einen „Feind“ zu identifizieren, gegen den man verbal loschlagen kann, um sich selbst zu behaupten. Und wenn der andere zum „Feind“ wird, wenn sein Angesicht und seine Würde verdunkelt werden, um ihn zu verspotten und zu verhöhnen, dann wird es immer weniger möglich, Hoffnung aufkommen zu lassen. Wie Don Tonino Bello uns gelehrt hat, haben alle Konflikte »ihre Wurzel im Ausblenden der Gesichter« [1]. Wir dürfen uns dieser Logik nicht ergeben.

Zu hoffen ist wirklich gar nicht einfach. Georges Bernanos sagte, dass »nur diejenigen hoffen, die den Mut gehabt

haben, an jenen Illusionen und Lügen zu verzweifeln, in denen sie eine Sicherheit gefunden hatten, die sie fälschlicherweise für Hoffnung hielten. [...] Die Hoffnung ist ein Risiko, das man eingehen muss, sie ist das Risiko aller Risiken« [2]. Die Hoffnung ist eine verborgene Tugend, sie ist widerstandsfähig und geduldig. Für Christen ist die Hoffnung jedoch keine bloße Option, sondern eine unabdingbare Voraussetzung. Wie Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* in Erinnerung gerufen hat, ist die Hoffnung kein passiver Optimismus, sondern im Gegenteil eine „performative“ Tugend, die das Leben also verändern kann: »Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden« (Nr. 2).

Gütig über die Hoffnung Rechenschaft ablegen, die uns erfüllt

Im Ersten Petrusbrief (vgl. 3,15-16) finden wir eine wunderbare Synthese, in der die Hoffnung mit dem christlichen Zeugnis und der christlichen Kommunikation in Verbindung gebracht wird: »Heiligt vielmehr in eurem Herzen Christus, den Herrn! Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt; antwortet aber bescheiden und ehrfürchtig«. Ich möchte auf drei Botschaften eingehen, die wir diesen Worten entnehmen können.

»Heiligt in eurem Herzen den Herrn«: Die Hoffnung der Christen hat ein Gesicht, das Gesicht des auferstandenen Herrn. Sein Versprechen, durch die Gabe des Heiligen Geistes immer bei uns zu sein, erlaubt es uns, auch gegen alle Hoffnung zu hoffen und die verborgenen Reste des Guten zu sehen, selbst wenn alles verloren zu sein scheint.

Die zweite Botschaft fordert uns auf, bereit zu sein, Rechenschaft über die Hoffnung abzulegen, die uns erfüllt. Es ist interessant, dass der Apostel dazu aufruft, einem jedem bezüglich der Hoffnung Rede und Antwort zu stehen, »der von euch Rechenschaft fordert«. Christen sind nicht in erster Linie diejenigen, die von Gott „sprechen“, sondern diejenigen, die die Schönheit seiner Liebe widerspiegeln, welche alles auf eine neue Art erleben lässt. Es ist die gelebte Liebe, die die Frage hervorruft und die Antwort darauf verlangt: Warum lebt ihr so? Warum seid ihr so?

In der Aussage des heiligen Petrus finden wir schließlich noch eine dritte Botschaft: Die Antwort auf diese Frage sollte »bescheiden und ehrfürchtig« gegeben werden. Die Kommunikation der Christen – aber ich würde auch sagen, die Kommunikation im Allgemeinen – soll von Güte geprägt sein, von Nähe. So wie unter Weggefährten, nach dem Beispiel des größten Kommunikators aller Zeiten, Jesus von Nazaret, der unterwegs mit den beiden Emmaus-Jüngern sprach und ihre Herzen brennen ließ durch die Art und Weise, wie er die Ereignisse im Licht der Heiligen Schrift deutete.

Deshalb träume ich von einer Kommunikation, die es versteht, uns zu Weggefährten unserer vielen Brüder und Schwestern zu machen, um in solch aufgewühlten Zeiten

wieder Hoffnung in ihnen zu entfachen. Ich träume von einer Kommunikation, die das Herz ansprechen kann, die aber nicht die leidenschaftliche Reaktion der Verslossenheit und des Zorns hervorruft, sondern eine Haltung der Offenheit und der Freundschaft; die selbst in den scheinbar verzweifeltsten Situationen den Blick auf die Schönheit und die Hoffnung lenken kann; die im Stande ist, Engagement, Einfühlungsvermögen und Interesse an den anderen zu wecken. Eine Kommunikation, die uns hilft, »die Würde jedes Menschen anzuerkennen und zusammen für unser gemeinsames Haus Sorge zu tragen« (Enzyklika *Dilexit nos*, 217).

Ich träume von einer Kommunikation, die keine Illusionen oder Ängste verkauft, sondern in der Lage ist, Gründe der Hoffnung zu geben. Martin Luther King sagte: »Wenn ich jemand helfen kann auf meinem Weg, wenn ich jemand aufmuntern kann, mit einem Wort oder einem Lied, [...] dann wird mein Leben nicht vergeblich sein« [3]. Um dies zu erreichen, müssen wir von den „Krankheiten“ des Geltungsdrangs und der Selbstbezogenheit genesen und das Risiko vermeiden, hohle Phrasen zu dreschen. Ein guter Kommunikator sorgt dafür, dass diejenigen, die zuhören, lesen oder zuschauen, teilhaben können, nahe sein können, das Gute, das in ihnen steckt, finden und mit dieser Haltung an den erzählten Geschichten teilhaben können. Auf diese Weise zu kommunizieren hilft uns dabei, „Pilger der Hoffnung“ zu werden, wie es im Motto des Heiligen Jahres heißt.

Gemeinsam hoffen

Die Hoffnung ist immer ein Gemeinschaftsprojekt. Denken wir einen Augenblick an die Größe der Botschaft dieses Gnadenjahres: Wir alle – wirklich alle! – sind aufgerufen, von neuem zu beginnen, Gott zu erlauben, uns wiederaufzurichten, zuzulassen, dass er uns umarmt und uns mit Barmherzigkeit überschüttet. In all dem verflechten sich die persönliche und die gemeinschaftliche Dimension. Wir machen uns gemeinsam auf den Weg, wir pilgern mit vielen Brüdern und Schwestern, wir gehen gemeinsam durch die Heilige Pforte.

Das Heilige Jahr hat viele gesellschaftliche Auswirkungen. Denken wir beispielsweise an die Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung für diejenigen, die in Gefängnissen leben, oder an den Aufruf zu Nähe und Güte gegenüber denjenigen, die leiden und am Rande stehen. Das Heilige Jahr erinnert uns daran, dass diejenigen, die Frieden stiften, »Kinder Gottes genannt werden« (Mt 5,9). Und so öffnet es uns für die Hoffnung, weist uns auf die Notwendigkeit einer aufmerksamen, sanften und nachdenklichen Kommunikation hin, die Wege zum Dialog aufzeigen kann. Ich möchte euch daher ermutigen, die vielen Geschichten des Guten, die zwischen den Zeilen der Nachrichten verborgen sind, zu entdecken und zu erzählen; die Goldgräber nachzuahmen, die unermüdlich den Sand auf der Suche nach einem winzigen Nugget durchsieben. Es ist schön, diese Samen der Hoffnung zu finden und sie bekannt zu ma-

chen. Das hilft der Welt, etwas weniger taub für den Schrei der Geringsten zu sein, etwas weniger gleichgültig, etwas weniger verschlossen. Wisst stets, die Funken des Guten zu finden, die es uns ermöglichen, zu hoffen. Eine solche Kommunikation kann dazu beitragen, Gemeinschaft zu schaffen, uns weniger allein zu fühlen und die Bedeutung des gemeinsamen Unterwegsseins wiederzuentdecken.

Das Herz nicht vergessen

Liebe Brüder und Schwestern, angesichts der atemberaubenden Errungenschaften der Technik lade ich euch ein, auf euer Herz zu achten, das heißt, auf euer Inneres. Was bedeutet das? Ich gebe euch ein paar Hinweise mit auf den Weg.

Gütig zu sein und nie das Gesicht des anderen zu vergessen; zum Herzen der Frauen und Männer zu sprechen, für die ihr eure Arbeit verrichtet.

Nicht zuzulassen, dass instinktive Reaktionen eure Kommunikation leiten. Stets Hoffnung zu säen, auch wenn es schwierig ist, auch wenn es etwas kostet, auch wenn es keine Früchte zu tragen scheint.

Eine Kommunikation zu praktizieren, die versucht, die Wunden unserer Menschheit zu heilen.

Dem Vertrauen des Herzens Raum zu geben, das wie eine zarte, aber widerstandsfähige Blume ist, die in den Widrigkeiten des Lebens nicht zugrunde geht, sondern an unerwarteten Orten erblüht und wächst: In der Hoffnung von Müttern, die jeden Tag beten, dass ihre Kinder aus den Schützengräben zurückkehren; in der Hoffnung von Vätern, die inmitten von tausend Risiken und Schicksalsschlägen auf der Suche nach einer besseren Zukunft migrieren; in der Hoffnung von Kindern, die es schaffen, selbst inmitten der Trümmer von Kriegen und in den armen Straßen von Favelas zu spielen, zu lächeln und an das Leben zu glauben.

Zeugen und Förderer einer nicht feindseligen Kommunikation zu sein, die eine Kultur der Fürsorge verbreitet, Brücken errichtet und die sichtbaren und unsichtbaren Mauern unserer Zeit durchdringt.

Geschichten zu erzählen, die von Hoffnung durchtränkt sind, weil uns das gemeinsame Schicksal am Herzen liegt und wir gemeinsam an der Geschichte unserer Zukunft schreiben.

All dies könnt ihr und können wir mit Gottes Gnade tun, die wir in diesem Heiligen Jahr im Übermaß empfangen können. Dafür bete ich und segne einen jeden von euch und eure Arbeit.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Januar 2025, Gedenktag des Heiligen Franz von Sales.

FRANZISKUS

[1] »La pace come ricerca del volto«, in *Omellie e scritti quaresimali*, Molfetta 1994, 317.

[2] Georges Bernanos, *La liberté, pour quoi faire?*, Paris 1995.

[3] Predigt "The Drum Major Instinct", 4. Februar 1968.

Art. 167

Gemeinsames Wort zur Interkulturellen Woche 2025 21. - 28.09.2025

DAFÜR!

Vor 50 Jahren, im Jahr 1975, initiierten die Deutsche Bischofskonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland und die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland die Interkulturelle Woche. In fünf Jahrzehnten hat sich die Initiative etabliert und ist als großes und vielfältiges Netzwerk der Zivilgesellschaft fest verankert. Das Jubiläum gibt uns Anlass zum Feiern und zur Dankbarkeit, aber auch Gelegenheit zu einer Standortbestimmung und einer Besinnung auf das zentrale Anliegen, das wir mit der Initiative verbinden.

Das diesjährige Motto, das aus einem einzigen Wort und einem Ausrufezeichen besteht, beinhaltet eine solche kraftvolle Standortbestimmung: **DAFÜR!** Auf größer werdende Vorbehalte und Ängste, auf zunehmende Ausgrenzung, offenen Rassismus und die Zurückweisung von Menschen mit Migrationsgeschichte antwortet die Interkulturelle Woche mit einem klaren Statement:

Wir sind DAFÜR – für jeden einzelnen Menschen!

Denn das ist unsere Basis: Gottes uneingeschränktes **Ja** zu jedem einzelnen Menschen. Nach Gottes Ebenbild sind wir geschaffen (Genesis 1,27), in aller Einzigartigkeit und zugleich in aller Vielfalt. Dieses **Ja** Gottes zu den Menschen wird dadurch unmittelbar greifbar, dass Gott selbst Mensch wird in der Person Jesu Christi. Und der menschgewordene Gott Jesus Christus ist sogar bereit, aus Liebe zu den Menschen in den Tod zu gehen. Seine Auferstehung ist für uns das stärkste Signal gegen alle Todeserfahrungen: Gott will, dass wir leben! Sein bedingungsloses **Ja** ist die Grundlage des christlichen Menschenbildes und fordert uns zu einem ebensolchen **Ja** unseren Mitmenschen gegenüber auf.

„Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Johannes 13,34), so appelliert Jesus Christus an uns alle.

Natürlich ist nicht alles gut, was Menschen tun, was Menschen sagen, denken und wollen. Und dennoch ist jeder Mensch, unabhängig davon, was er tut und was er sagt, aber auch unabhängig davon, was er kann, was er besitzt,

wie alt er ist und wo er geboren ist, unendlich wertvoll, unbezahlbar und unverzichtbar. Weil jeder Mensch ein Lieblingsgedanke, eine Schöpfung und ein Lieblingskind Gottes ist, sagen wir **Ja** zu jedem Menschen. Darin besteht unsere grundlegende Motivation, uns als Kirchen mit der Interkulturellen Woche für einen respektvollen, wertschätzenden Stil des Miteinanders in unserer Gesellschaft einzusetzen. Deshalb werden wir dort, wo Menschen verächtlich gemacht und ausgegrenzt, angegriffen und verfolgt werden, ihre Würde und ihre Rechte verteidigen.

DAFÜR gibt es die Interkulturelle Woche nun schon seit 50 Jahren.

Die Initiative hieß zunächst „Tag des ausländischen Mitbürgers“. Was heute veraltet klingt, war in den 1970er Jahren ein gesellschaftspolitisches Statement, das deutlich machte, dass die in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten mehr waren als „Gastarbeiter“, die in Deutschland ihre Arbeit erledigten, danach wieder zurück in ihre Heimat gingen und im Übrigen nicht viel mit unserem Land zu tun hatten. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um Menschen handelte, die zwar aufgrund ihrer Arbeit nach Deutschland gekommen waren, nun aber mit ihren Familien dauerhaft hier lebten und Teil der Gesellschaft geworden waren.

Schon 1978 sprachen die Kirchen deshalb in ihrem Gemeinsamen Wort von Deutschland als einem „Einwanderungsland“. 1980 formulierte der Ökumenische Vorbereitungsausschuss: „Wir leben in der Bundesrepublik in einer multikulturellen Gesellschaft“, und ab 1991 wurde die Bezeichnung „Interkulturelle Woche“ eingeführt. Wir sind überzeugt davon, dass die in vielerlei Hinsicht so unterschiedlichen Menschen und Gruppen nicht nur ihren Platz in unserer Gesellschaft haben, sondern dass wir alle gegenseitig voneinander lernen können und insgesamt als Gesellschaft von solcher Vielfalt profitieren.

DAFÜR brauchen wir eine starke Demokratie.

Um die Rechte jedes einzelnen Menschen schützen und eine gerechte Ordnung gewährleisten zu können, brauchen wir unsere freiheitliche Demokratie und eine funktionierende demokratische Kultur. Zu einer solchen demokratischen Kultur gehören unterschiedliche Interessen und Positionen ebenso wie der Streit um die besseren Lösungen und Entscheidungen. Aus biblisch-christlicher Perspektive verwirklicht sich Gerechtigkeit allerdings „in einem einander stützenden Miteinander, nicht in einem taxierenden Gegeneinander“¹

Die Auseinandersetzung in der Sache darf nie zu Hass führen, sondern muss immer im gegenseitigen Respekt

¹ Evangelische Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Migration menschenwürdig gestalten. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Gemeinsame Texte Nr. 27 (Hannover/Bonn 2021), S. 109.

ausgetragen werden. Nie darf die menschliche Würde der Andersdenkenden verletzt werden, auch wenn ihre Positionen gemäß der eigenen Überzeugung noch so falsch sind. Wir dürfen nicht müde werden, für unsere Demokratie zu kämpfen und immer wieder Brücken zu bauen von Mensch zu Mensch.

DAFÜR gibt es das Grundrecht auf Asyl, das in keiner Weise ausgehöhlt werden darf.

Es darf keinen Zweifel daran geben, dass Menschen, die in ihren Herkunftsländern politisch verfolgt werden und Schutz suchen, in Deutschland ihr Recht auf Asyl geltend machen können. Ebenso bedeutsam ist der Schutz von Menschen, die aus Gewaltsituationen wie Kriegen und Bürgerkriegen zu uns fliehen.

„Auf jeder Seite aller möglichen (politischen) Grenzen befinden sich Menschen. Keine wie auch immer gartete Grenze legitimiert die Missachtung der Menschenwürde und die Verweigerung von elementarem Schutz angesichts akuter Gefährdung.“²

Die Aufnahme geflüchteter Menschen hat unsere Gesellschaft immer wieder auch herausgefordert. Solchen Herausforderungen gilt es politisch zu begegnen. Länder und Kommunen müssen durch entsprechende Regelungen und Ressourcen in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen bei der Aufnahme geflüchteter Menschen nachzukommen und dabei zugleich die Sicherheit und Ordnung im Land zu gewährleisten. Aber es kann niemals eine Option sein, Menschen in existenziellen Notlagen abzuweisen oder auch zu verhindern, dass Menschen mit ihren Familienangehörigen zusammenleben.

DAFÜR lohnt sich der Einsatz im Rahmen der Interkulturellen Woche.

Die interkulturelle Woche entfaltet ihre gesellschaftliche Kraft durch den persönlichen Einsatz Tausender Aktiver, die mit großem Engagement und unermüdlicher Kleinarbeit unzählige Einzelveranstaltungen und Initiativen in derzeit rund 750 Städten und Gemeinden organisieren. Die Veranstaltungen und Programme werden von lokalen Bündnissen verantwortet, in denen sich Kirchengemeinden, Kommunen, Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen und engagierte Einzelpersonen zusammentun.

Ihnen allen – und insbesondere denen, die aufgrund ihres Engagements inzwischen selbst angefeindet werden – möchten wir unseren großen Dank und tiefen Respekt ausdrücken. Denn sie leisten einen unverzichtbaren und nicht zu überschätzenden Dienst an unserer Gesellschaft, einen Dienst an der Demokratie, einen Dienst an allen Menschen und ihrer Würde.

Bischof Dr. Georg Bätzing

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

² Ebd., S. 104.

Bischöfin Kirsten Fehrs

Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofs-
konferenz in Deutschland

Art. 168

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verschlossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten³, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Osnabrück
+ **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

³ www.caritas.de

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art. 169

URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten im Altkreis Bersenbrück

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus, Ankum, Mariä Himmelfahrt, Eggermühlen, Herz-Jesu, Kettenkamp, St. Johannis, Alfhausen, St. Vincentius, Bersenbrück, St. Johannes, Lage/Rieste, und St. Paulus, Vörden, werden mit Wirkung zum 01.08.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten im Altkreis Bersenbrück

mit Sitz in Ankum zusammengeschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 16. Juli 2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 170

Satzung für den Katholischen Kirchengemeinde- verband Kindertagesstätten (KKVK) im Altkreis Bersenbrück

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser

Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) im Altkreis Bersenbrück als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstätten-trägerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1

Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Nikolaus, Ankum,

Mariä Himmelfahrt, Eggermühlen,

Herz-Jesu, Kettenkamp,

St. Johannes, Alfhausen,

St. Vincentius, Bersenbrück,

St. Johannes. Lage/Rieste,

St. Paulus, Vörden,

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten im Altkreis Bersenbrück“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Ankum.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4

Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die beteiligten Kirchengemeinden sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Der jeweilige Pfarrer oder Pfarrbeauftragte der beteiligten Kirchengemeinden ist geborenes Mitglied der Verbandsvertretung mit Stimmrecht. Sofern der Pfarrer oder Pfarrbeauftragter für mehrere beteiligte Kirchengemeinden verantwortlich ist, ist er für eine von ihm festgelegte, beteiligte Kirchengemeinde geborenes Mitglied in der Verbandsvertretung. Für die weiteren beteiligten Kirchengemeinden ist von ihm jeweils eine weitere Person zu bevollmächtigen. Unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 ist sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung

mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden besteht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 soll jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, die/der gewählte Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglieds können sich gegenseitig vertreten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbands erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Osnabrück-Nord. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, die/der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung auf Vorschlag des entsprechenden Kirchenvorstandes für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands der jeweils betroffenen beteiligten Kirchengemeinde.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den jeweils beteiligten Kirchengemeinden aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand einer der beteiligten Kirchengemeinden in Betracht kommen.

(9) Die beteiligten Kirchengemeinden können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

(10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt,
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7**Sitzungen der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den beteiligten Kirchengemeinden vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Kirchengemeinden dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist.

(5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8**Pastoral-pädagogischer Beirat**

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirates sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der beteiligten Kirchengemeinden. Zudem kann die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und den Kindertagesstätten,
- die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuchs,
- die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
- die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Vertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,

9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,

10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
6. für den Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10 Vertretung

(1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11 Gebäude, Grundstücke

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband

meindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübernahme des gesamten Inventars fordern.

§ 13 Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des

Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle beteiligten Kirchengemeinden umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittellrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14 Beteiligung der Kirchengemeinden

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15 Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre

Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Osnabrück-Nord nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17 Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Kirchengemeinden entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

(3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20 Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbandes nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die beteiligten Kirchengemeinden haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend

erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22

Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband und für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück sowie nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23

Schlussbestimmung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.08.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 16. Juli 2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 171

Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen 2026

Der Termin für die Durchführung der Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen wird festgesetzt auf den

8. November 2026.

Weitere Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und die erforderlichen Wahlunterlagen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Osnabrück, 10. Juli 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 172

Informationen zum Caritas-Sonntag

Der diesjährige Caritas-Sonntag findet am 21. September 2025 statt. Wir bitten darum, am Sonntag vorher (14.09.) in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse den Aufruf der deutschen Bischöfe zu verlesen.

Am Caritas-Sonntag wird der zentrale Festgottesdienst um 10 Uhr im Dom in Osnabrück gefeiert.

Das vielfältige Beratungsangebot der Caritas im Bistum Osnabrück unterstützt Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Notlagen. Dazu gehört unter anderem die Allgemeine soziale Beratung, die Wohnungslosenhilfe, die Schuldnerberatung, Hilfe bei Arbeitslosigkeit oder bei psychischen Erkrankungen und familiären Problemen. Die Kollekte am Caritas-Sonntag wird für die Arbeit der Caritas im Bistum Osnabrück bereitgestellt, damit weiterhin Menschen geholfen werden kann, die auf Hilfe und Solidarität angewiesen sind.

Die Kollekte erfolgt entsprechend dem Kollektenplan am 21. September 2025; der Kollektenertrag wird an die Bistumskasse abgeführt.

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. sendet Ende August allen Kirchengemeinden entsprechendes Werbematerial.

Weitere Material- und Informationsanforderungen können an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück, gerichtet werden.

Osnabrück, 14. August 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 173

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am Sonntag, 14.09.2025, steht unter dem Thema

Sprecht mit Güte von der Hoffnung, die eure Herzen erfüllt (vgl. 1 Petr 3,15-16)

Die Grundtexte hierzu finden Sie im Internet unter www.dbk.de/themen. Dieser Welttag ist ebenfalls ein guter Anlass, für den Bezug des KIRCHENBOTEN zu werben.

Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bischöfliche Generalvikariat unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.

Osnabrück, 15. August 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

10. Juni 2025

Kuzhichalil CMI, Pater Jose Mathew, Pastor in der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, mit Wirkung vom 15. November 2025 zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Lingen-Laxten / St. Antonius Abt, Lingen-Baccum, und St. Marien, Lingen-Brögbern/Damaschke, ernannt.

Poll, Patrick, Kaplan in der Pfarrei St. Matthäus, Melle, mit Wirkung vom 15. November 2025 zum Kaplan in der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, ernannt.

24. Juni 2025

Bowen, Lena, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. August 2025 befristet bis zum 31. Juli 2028 für die Tätigkeit der Geistlichen Verbandsleiterin der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB) freigestellt.

Heyer Kuhlmann, Franziska, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanatsjugendbüro Osnabrück-Nord beauftragt.

Landwehr, Lara Marie, mit Wirkung vom 15. Juli 2025 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanatsjugendbüro Grafschaft Bentheim, Nordhorn, beauftragt.

Lütke-Harmann, Liane, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Lathen/St. Antonius, Lathen-Wahn / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wipplingen, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferentin für die Seelsorge in der Einrichtung St. Lukas Leben erleben, Papenburg, beauftragt.

Neuber, Frauke, Gemeindereferentin für das Projekt "Sozialpastoral in der Stadt Meppen" und Dekanatsreferentin im Dekanat Emsland-Mitte, mit Wirkung vom 1. September 2025 mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup / St. Matthias, Langen, und St. Antonius, Wettrup, beauftragt.

Unland, Stephan, Pfarrbeauftragter in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Bad Rothenfelde / St. Josef, Hilter / St. Pankratius, Hilter-Borgloh, und St. Barbara, Hilter-Wellendorf, mit Wirkung zum 15. September 2025 als Referent im Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste beauftragt.

Neuber, Andre, Gemeindereferent in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Lingen-Laxten / St. Antonius Abt, Lingen-Baccum, und St. Marien, Lingen-Brögbern/Damaschke, mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen / St. Josef, Meppen-Schwefingen/Varloh, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, der Pfarreiengemeinschaft St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vincentius, Meppen-Fullen/Versen, und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, und der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Meppen / St. Antonius von Padua, Meppen-Apeldorn / St. Vitus, Meppen-Bokeloh, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Meppen-Hemsen, beauftragt.

25. Juni 2025

Twyrdy, Sarah, Gemeindereferentin, Ausbildungsleitung für die Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindereferent*innen im Bischöflichen Personalreferat und Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bartholomäus, Melle-Wellingholzhausen, und St. Petrus, Melle-Gesmold, mit Wirkung zum 1. November 2025 als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Bad Rothenfelde / St. Josef, Hilter / St. Pankratius, Hilter-Borgloh, und St. Barbara, Hilter-Wellendorf, beauftragt.

28. Juli 2025

Jansen, Vera, Pastoralreferentin im Katholischen Jugendbüro Osnabrück-Stadt und geistliche Verbandsleitung des BDKJ-Diözesanverbandes im Bistum Osnabrück, mit Wirkung vom 1. August 2025 mit der geteilten Fachbereichsleitung des Diözesanjugendamtes in der Abteilung Seelsorge beauftragt.

Todesfall

18. Juli 2025

Rotermann, Bernhard, Pastor i.R., geboren am 15. Januar 1942 in Bawinkel, zum Priester geweiht am 3. Februar 1968 in Osnabrück.

